

230.

VERORDNUNG des Landkreises Cuxhaven über die Aufhebung der "Verordnung über das Naturschutzgebiet Forst Altkehdingen in der Gemarkung Wingst, Kreis Land Hadeln vom 22. April 1977" vom 20. Juli 2012

Aufgrund des § 23 BNatSchG¹ in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG², § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 NAGBNatSchG, § 32 BNatSchG sowie §§ 31 und 32 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1 Aufhebung des Naturschutzgebietes

Die „Verordnung über das Naturschutzgebiet Forst Altkehdingen in der Gemarkung Wingst, Kreis Land Hadeln vom 22. April 1977, Naturschutzgebiet St 40“, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade vom 5. Mai 1977, S. 53, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Cuxhaven, in dem diese Verordnung veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Cuxhaven, den 20. Juli 2012

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

231.

VERORDNUNG über das Naturschutzgebiet "Kuhlenmoor und Tiefenmoor" in der Samtgemeinde Hagen, im Landkreis Cuxhaven vom 20. Juli 2012

Aufgrund der § 23 BNatSchG¹ in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG², § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG, § 32 BNatSchG sowie §§ 23, 25, 31 und 32 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Kuhlenmoor und Tiefenmoor“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der Gemarkung Lehnstedt – Gemeinde Wulsbüttel – Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage, S. 274). Sie verläuft auf der Außenseite der dort dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Hagen und beim Landkreis Cuxhaven - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 209 „Kuhlenmoor, Tiefenmoor“ (DE 2617-331).

(5) Das NSG hat eine Größe von rd. 46 ha.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Kuhlenmoor und Tiefenmoor“ liegt im Übergangsbereich von der Wesermarsch zur östlich angrenzenden Hagen-Bokeler Geest. Am Rand der höher gelegenen Geestflächen konnte sich hier über Jahrtausende durch Versumpfung ein Hoch- und Niedermoorgrübel mit einem spezifischen Wasser- und Nährstoffhaushalt, einer moortypischen Vegetation und der dazugehörenden mooreigenen Fauna entwickeln. Die Moorbildung wurde dabei immer wieder durch Phasen mit höheren Überflutungen unterbrochen, in denen die Moorbereiche durch Sedimente der Weser überdeckt wurden. Aufgrund von Entwässerungs- und Kultivierungsmaßnahmen durch den Menschen ist der ehemals als breites Band entlang der Geest vorhandene Moorgrübel heute nur noch fragmentarisch vorhanden.

Das NSG umfasst mit dem Kuhlenmoor und den Tiefenmoor einen Teilbereich des vermoorten Geestrandes mit strukturreichen Birken-Kiefernwäldern auf mehr oder weniger stark entwässerten Nieder- und Anmoorstandorten. In den Waldkomplexen finden sich eingestreute Lichtungen mit Feuchtgebüschchen, Röhrichtchen und nährstoffarmen Sümpfen. Einzelne Flächen im Süden und Norden des Gebietes werden als Grünland bewirtschaftet.

Nach Südosten steigt das Gelände langsam zur Geest hin an. Hier findet sich ein fließender Übergang zwischen den vermoorten Bereichen zu den sandigen Ablagerungen der Geest. Die höher gelegenen Flächen werden dabei in weiten Teilen von Nadelwäldern mit hohen Kiefernanteilen geprägt.

Das geschützte Gebiet zeichnet sich in seiner Strukturvielfalt insbesondere durch die unterschiedlichen Waldkomplexe im Übergangsbereich von der Wesermarsch zu den höher gelegenen Geestflächen aus. Durch die fließenden Übergänge zwischen den einzelnen Biotopen wird ein einzigartiges Landschaftsbild vermittelt.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, die Pflege und die naturnahe Entwicklung der standorttypischen Waldbestände auf den Moorstandorten und im Übergangsbereich zu den sandigen Ablagerungen der Geest mit einem hohen Strukturreichtum, einem typischen Wasser- und Nährstoffhaushalt sowie der anderen ungenutzten Bereiche als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt - insbesondere für mehrere in Niedersachsen gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften – sowie die extensive Bewirtschaftung der im Gebiet vorhandenen landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

- den Schutz der landesweit bedeutsamen Lebensräume der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
- die Hoch- und Niedermoorregeneration der renaturierungsfähigen, durch Entwässerung degradierten Moore durch Wiedervernässung,
- die Erhaltung, die Pflege und die naturnahe Entwicklung der halboffenen, reich strukturierten Hoch- und Niedermoorlandschaft mit kleinräumigem Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen, in Abhängigkeit von den standörtlichen Voraussetzungen, unter Einschluss von naturnahem Moor- und Bruchwald und anderen standorttypischen Vegetationsbeständen,
- die Erhaltung und die Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes mit weitgehend unbeeinflussten Grund- und Stauwasserständen,
- den Schutz und die Entwicklung der noch vorhandenen natürlichen Hochmoorrelikte sowie der Niedermoorbereiche mit standorttypischen Waldgesellschaften, Feuchtgebüschchen, kleinflächigen Sümpfen und feuchten Hochstaudenfluren,
- die Erhaltung und die Förderung von artenreichem mesophilem Grünland im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland auf torfigen Böden,
- die Erhaltung, die Förderung und die Entwicklung von standorttypischen Waldkomplexen aus naturnahen Laubwaldgesellschaften auf den Moorböden und auf den angrenzenden Geestbereichen,
- die Erhaltung und die Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
- die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Ökosysteme.

(4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S.

61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) naturnahen Hochmooren am Geestrand, mit standorttypischer Moorvegetation, naturnahen nährstoffarmen Gewässern, noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren und den natürlichen Übergängen zu Biotopen der Sümpfe und Niedermoore,
 - b) naturnahen Biotopkomplexen der Niedermoore im Kuhlmoor und im Tiefenmoor, mit einem Mosaik aus ungenutzten naturnahen Bereichen mit feuchten Hochstaudenfluren, Riedern, Röhrichten und Feuchtgebüsch sowie extensiv genutztem Feucht- und Nassgrünland,
 - c) naturnahen standorttypischen Waldkomplexen aus großflächig strukturreichen Birken-Moorwäldern und Birken-Kiefern-Bruchwäldern sowie Laubwäldern der Geestbereiche,
 - d) artenreichen, mageren Wiesen und artenreichem Feucht- und Nassgrünland sowie Pfeifengras-Wiesen;
2. die Erhaltung und die Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91D0 Moorwälder
als birkendominierte Wälder entwässerter Moore und Birken- und Kiefern-Bruchwälder, auf meist feuchten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen, mit hoher Strukturvielfalt und moortypischer Vegetation aus Pfeifengras, Torfmoos und Wollgras in der Krautschicht, teilweise mit hohen Zwergstrauchanteilen, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten sowie in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit anderen moortypischen Biotoptypen;
3. die Erhaltung und die Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3160 Dystrophe Seen und Teiche
als z.T. noch extensiv bewirtschaftete Teiche mit nährstoffarmem, leicht getrübbtem Wasser, mit flutenden Torf- und Sichelmoosen und ausgeprägten Verlandungsbereichen;
 - b) 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Böden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
als vereinzelt im Gebiet vorkommende magere, ungedüngte Feucht- und Nasswiesen auf torfigen Standorten;
 - c) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen auf mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten am Geesthang,
 - d) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
auf sauren, nährstoffarmen, durch Entwässerung bereits beeinträchtigten Hochmoorstandorten mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische Hochmoorvegetation, insbesondere Torfmoos sowie Wollgras- und Glockenheidebestände, gekennzeichnet sind, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - e) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als Pfeifengras- und Flatterbinsen-Sümpfe auf nährstoffarmen, von einem intakten Wasserhaushalt gekennzeichneten Standorten, in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit moortypischen Lebensräumen,
 - f) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als frischer bis feuchter Stieleichen-Birkenwald auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Sandböden am Geesthang, mit starkem Baumholz- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldändern einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch den Erschwernisausgleich und durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebie-

tes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 4. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 5. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 6. Hunde unangeleint laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen,
 7. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 8. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten,
 9. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen,
 10. Abwässer im Boden zu versickern,
 11. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu angeln oder Feuer zu machen,
 12. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
 13. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist,
 14. Bodenbestandteile abzubauen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 15. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
 16. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 17. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 18. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 19. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warn- tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
 21. Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes, Tümpel oder Teiche sowie landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen wie z.B. Findlinge oder Felsblöcke zu verändern oder zu beseitigen,
 22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
- (2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch
1. die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüsch ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Anlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen).
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen bei der Erteilung einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Be-

eintrüchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und das Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
2. das Betreten und das Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtmächtigungen hierzu befugt sind;
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die mit Zustimmung oder im Auftrage der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
4. die Unterhaltung der Gewässer (im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG] und des Niedersächsischen Wassergesetzes [NWG]), soweit sie zur Entwässerung und zum Hochwasserschutz land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie der Autobahn 27 erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft;
5. die Entnahme von Gehölzen außerhalb von forstlich genutzten Flächen für den Eigenbedarf in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauf folgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
6. die Unterhaltung der vorhandenen Wege, sofern sie der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, Bau- und Ziegelschutt, Recyclingmaterial oder Kalkschotter darf nicht zur Wegebefestigung verwendet werden;
7. die ordnungsgemäße imkerliche Nutzung ohne mit dem Boden fest verbundene bauliche Anlagen;
8. der Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der bestehenden versorgungstechnischen Anlagen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; unaufschiebbare Maßnahmen zur Störungsbeseitigung können jederzeit durchgeführt werden, sind aber unverzüglich bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen;
9. die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; die Neuanlage von nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

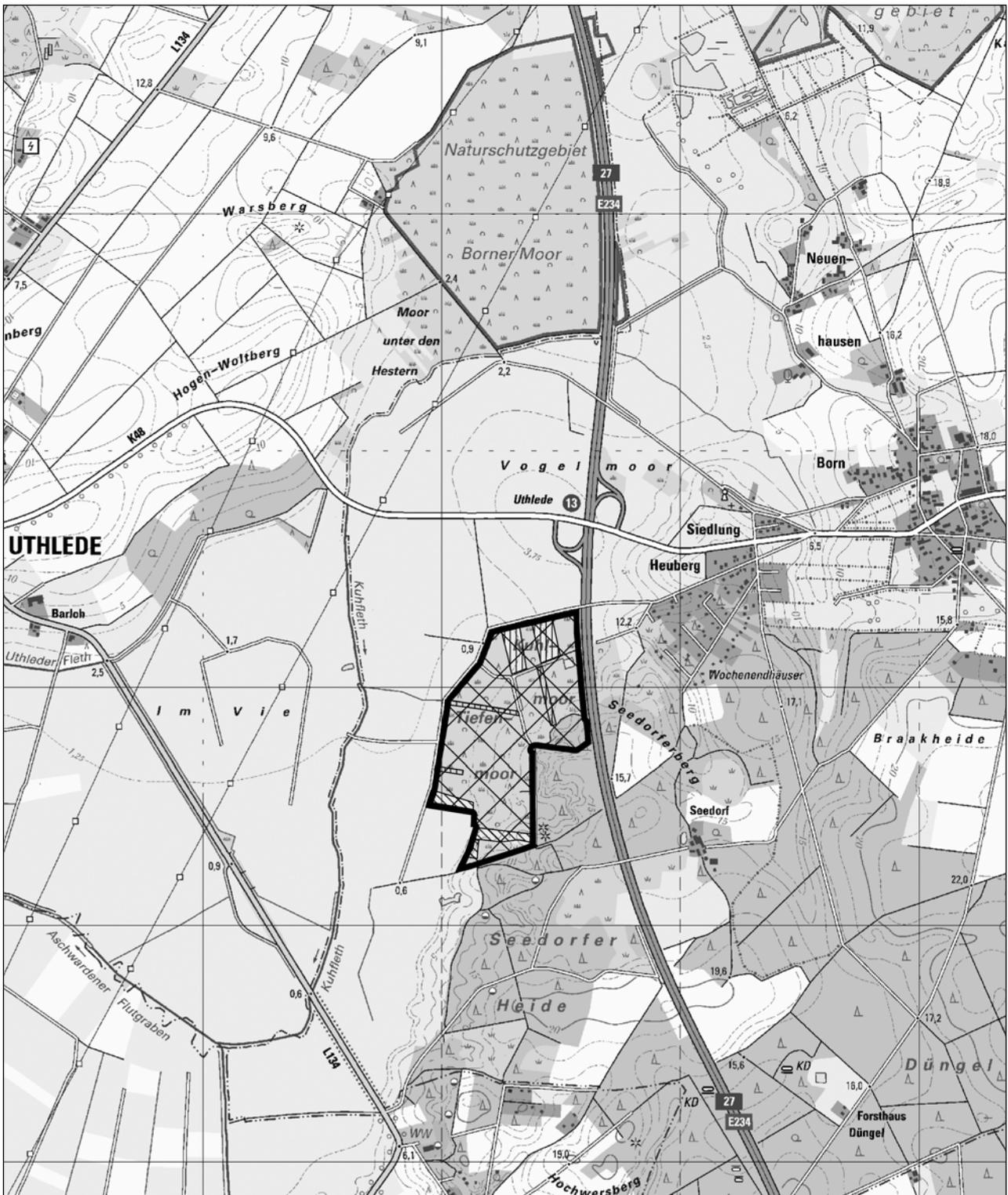
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
 - a) ohne die Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Über- oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,
 - d) ohne die Anlage von Mieten,

- e) ohne Anwendung von Bioziden und von anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) mit einer Düngung von max. 80 dz/ha/a Stallmist oder max. 80 kg N/ha/a Dünger (mineralisch oder organisch),
 - g) mit Ausbringung von Flüssigdüngern nur unter der Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren,
 - h) ohne Schweine- und Geflügelhaltung und ohne die Ausbringung von Geflügelkot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung,
 - i) ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - j) ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkestellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen ist jedoch freigestellt,
 - k) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise;
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Flächen als Dauergrünland gemäß Nummer 1, jedoch zusätzlich
 - a) ohne Mahd der Flächen in der Zeit vom 01. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres, die Mahd ist einseitig oder von innen nach außen durchzuführen,
 - b) ohne Düngung; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann eine Kalkung oder eine Phosphor-Kalium-Düngung durchgeführt werden;
 3. auf den Dauergrünlandflächen und auf den übrigen, nicht auf der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

1. im Privat-, Genossenschafts- und Kommunalwald im Sinne des § 11 NWaldLG nach folgenden Maßgaben:
 - a) ohne Umwandlung von Laubwald in Nadelwald und ohne Einbringung von Nadelbäumen in Laubwaldbestände,
 - b) unter Förderung und Einbringung von standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaft; angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sind zu erhalten,
 - c) die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei in der Regel einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen; Ausnahmen von der im Regelfall erfolgenden einzelstamm- oder horstweisen Holzentnahme sind dann zulässig, wenn dieses aus waldbaulichen Gründen zur Erreichung des Pflege- oder Verjüngungszieles erforderlich ist und dem Schutzzweck gemäß § 2 dieser Verordnung nicht entgegensteht,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie ohne Düngung und ohne Einsatz von Kalkungsmitteln,
 - e) die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist aus Forstschutzgründen im Einzelfall nach den Vorgaben der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt - Abteilung Pflanzenschutz - zulässig; Pheromonfallen sind zulässig,
2. in Waldflächen, die Lebensraumtyp (LRT) gemäß FFH-Richtlinie sind, nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Nr. 1 sowie nach folgenden Maßgaben:
 - a) Pflege- und Holzerntemaßnahmen in Altholzbeständen nur außerhalb der Brut- und der Setzzeiten, in den übrigen Beständen sowie beim Auftreten von Schadereignissen unter Berücksichtigung der Brutzeiten von Waldvogelarten ganzjährig,
 - b) unter bodenschonender Durchführung der Holzentnahme, auf Feuchtstandorten bevorzugt bei gefrorenem Boden,
 - c) unter einzelner oder truppweiser Belassung von mindestens 6 Stück Stämmen standortheimischen bzw. standortgerechten, stehenden Altholzes pro Hektar aller im Bestand dominierender standortheimischen Baumarten bis zum natürlichen Verfall sowie unter Belassung aller Horst- und Höhlenbäume als Habitatbäume,
 - d) unter Belassung von durchschnittlich mindestens 3 Stück stehenden und liegenden Totholzes oder totholzreichen Uraltbäumen pro Hektar bis zu dessen natürlichem Verfall,
 - e) unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche schutzbedürftiger Vogelarten durch Belassen von Horst- und Höhlenbäumen und deren Umgebung.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2



Übersichtskarte zur Verordnung
 über das Naturschutzgebiet "Kuhlmoor und Tiefenmoor"
 (Landkreis Cuxhaven, Gemeinde Wulsbüttel)

- Grenze des Naturschutzgebietes
 (Die Grenze verläuft auf der Außenseite der schwarzen Linie.)
- Fläche des Naturschutzgebietes
- Dauergrünland gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung
- Dauergrünland gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung (C) 2011

Landkreis Cuxhaven
 - Untere Naturschutzbehörde -
 Cuxhaven, **20.07.2012**
 Im Auftrag

Rusch

Maßstab 1:25.000



bis 5 genannten Fällen im Rahmen ihrer Zustimmung oder im Anzeigungsverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung der Hoch- und Niedermoorflächen wie Entkusselungs- und Wiedervernässungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen zur Optimierung der Moorwaldbereiche mit ihrem typischen Wasserregime,
3. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung von extensiv genutzten Grünländern,
4. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume.

§ 7 Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 20. Juli 2012

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen

232.

VERORDNUNG über das Naturschutzgebiet "Westerberg und oberes Hackemühlener Bachtal" in der Samtgemeinde Börde Lamstedt, im Landkreis Cuxhaven vom 20. Juli 2012

Aufgrund der § 23 BNatSchG¹ in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG², § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG, § 32 BNatSchG sowie §§ 23, 25, 31 und 32 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Westerberg und oberes Hackemühlener Bachtal“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der Gemarkung Hackemühlen – Gemeinde Lamstedt – Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage, S. 279). Sie verläuft auf der Außenseite der dort dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Börde Lamstedt und beim Landkreis Cuxhaven - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 308 „Westerberge bei Rahden“ (DE 2320-331).

(5) Das NSG hat eine Größe von rd. 218 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Westerberg und oberes Hackemühlener Bachtal“ umfasst Teilbereiche des mit Wald bestandenen Westerberges sowie Teile der südöstlich angrenzenden Feld- und Wiesenlandschaft entlang des Hackemühlener Baches. Das bewegte Geestgebiet wird insgesamt durch seine Buchen- und Eichen-Mischwälder auf dem bewaldeten Höhenzug und durch die Sümpfe, Feuchtwiesen und mesophilen Grünländer im Tal des Hackemühlener Baches und im Iserbrock geprägt.

Beim Westerberg handelt es sich um eine Endmoräne aus der Saalekaltzeit, die mit 66 Metern bei der „Georgenhöhe“ ihre höchste Erhebung erreicht. Der bewaldete Höhenzug ist bereits in der Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1768 als „Weester Berg“ verzeichnet und stellt damit einen historisch alten Waldstandort dar. Heute wird der Waldkomplex überwiegend von Douglasien- und Fichtenforsten dominiert, in die Eichenmischwälder mit Übergängen zu Buchenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern eingebettet sind.

Der Hackemühlener Bach entspringt im Westerberg und wird in den Hangbereichen aus zahlreichen Sickerquellen gespeist. Der kiesgeprägte Tieflandbach fließt im NSG überwiegend naturnah, mit gewundenem Verlauf sowie häufig wechselnden Querschnitten, Tiefen und Fließgeschwindigkeiten durch seine Aue. Der Gewässergrund ist größtenteils sandig, zum Teil auch kiesig bis steinig und teilweise mit Schwemmh Holz und Falllaub bedeckt. Das Gewässer wird in weiten Abschnitten durch autotypische Gehölze beschattet.

Entlang des Bachlaufs und in den flachen Hangbereichen des Westerberges herrscht eine traditionelle Kulturlandschaft mit kleinparzellierten Grünland-Heckenkomplexen vor. Durch das bewegte Relief und die feuchten Standortverhältnisse können die Grünländer häufig dem mesophilen Grünland oder dem Feuchtgrünland zugeordnet werden. In einigen Bereichen finden sich kleinräumig orchideenreiche Nassgrünländer, seggen- und binsenreiche Flutrasen und Borstgrasrasen. Die Flurgrenzen werden durch zahlreiche Feldhecken und Wallhecken markiert, die mit ihren alten Baumbeständen die Landschaft strukturieren.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)